

Stenographisches Protokoll

über die

11. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 10. April 1900.

Inhalt:

Petitionen.

Auflage.

Interpellation des Abgeordneten Hagenhofer und Genossen an den Landes-Ausschuß, betreffend die Vorlage des statistischen Materiales zum Zwecke der Aenderung der Landes-Ordnung und der Landtags-Wahlordnung und Beantwortung der Interpellation durch den Landes-Ausschuß.

Antrag des Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, betreffend einen Entwurf, womit ein Jagdgesetz für Steiermark erlassen wird.

Begründung des Antrages des Abgeordneten Prälaten Karlon und Genossen, betreffend Aenderung der Landes-Ordnung und der Landtags-Wahlordnung für das Herzogthum Steiermark (Beilage Nr. 46 — Zuweisung an den Verfassungs-Ausschuß).

Wahl eines aus zwölf Mitgliedern bestehenden Verfassungs-Ausschusses.

Zuweisung des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Anträgen, betreffend die Errichtung eines Centralverbandes ländlicher Genossenschaften in Steiermark (Beilage Nr. 44)

an den combinirten Finanz- und Landes-cultur-Ausschuß.

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 26, betreffend die vom hohen Landtage in den Sitzungen vom 25. April und 17. Mai 1899 erhaltenen Aufträge, über die Petitionen des Anton Munda, Valentin Stolzer, der Family Sagorz und des Johann Krzl und weiters den Antrag auf gnadentweise Pension der Lehrers-Witwe Vina v. Stail (Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses).

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 37, betreffend das Ansuchen

des Bezirkes Murau, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirks-Umlage von 64 Percent für das Jahr 1900 (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Beginn der Sitzung 10 Uhr 20 Minuten Vormittag.

Vorsitzender: Landeshauptmann Excellenz Edmund Graf Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Dr. Ignaz Buchmüller und Rudolf Dehne.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Manfred Graf Clary und Aldringen.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufgelegt, Einwendung wurde gegen dasselbe keine erhoben, und erkläre ich es somit für genehmigt.

Es ist wieder eine Reihe von Petitionen eingelangt.

Dem Finanz-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen die nachfolgenden zur Berlesung gelangenden Petitionen, und ersuche ich den Herrn Schriftführer Dr. Buchmüller, dieselben bekannt zu geben.

Schriftführer Dr. Buchmüller (liest):

„Petition Nr. 241, des Anton Herzl, Vogel- und Vogelfutterhändlers, Graz, um Zuerkennung und Flüßigmachung des Conductsbeitrages per 250 fl. nach

dem gewesenen Lehrer Franz Herzl in Deutsch-Landsberg. (Ueberreicht durch Abg. Freiherrn v. Moscon.)"

"Petition Nr. 242, des Julius Kratochwill, Landeshilfsämter-Directors in Graz, um Einreichung seiner Dienstesstelle ad personam in die VII. Rangsklasse. (Ueberreicht durch Abg. Grafen Stürgkh.)"

"Petition Nr. 243, der Antonie Danner, Oberlehrerswitwe in Graz, um eine Gnadengabe für ihren taubstummen Sohn Franz Danner. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Buchmüller.)"

"Petition Nr. 246, des Lehrers an der Realschule zu Luttenberg Johann Krzl, um eine Subvention. (Ueberreicht durch Abg. J. Kochliker.)"

"Petition Nr. 251, der Marie Filafarro in Pettau, Witwe nach Karl Filafarro, gewesenen steiermärkischen Landes-Siechenhaus-Verwalters und k. u. k. Rittmeisters a. D., um eine Gnadengabe. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Pokoschinegg.)"

"Petition Nr. 252, des Dr. Fritz Pichler in Graz, um Erhöhung des Witwengehaltes für seine Frau. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Ritter v. Schreiner.)"

"Petition Nr. 256, des Leopold Gschaneß, pensionirten Lehrers in Vorau, um Erhöhung seiner Pension auf 780 Kronen. (Ueberreicht durch Abg. Mayr.)"

"Petition Nr. 257, des Ferdinand Binder, landwirtschaftlichen Bezirkschirurges in Trieben, um Zuerkennung eines Theuerungsbeitrages. (Ueberreicht durch Abg. Poksch.)"

Landeshauptmann: Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungs-Antrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheinen diese Petitionen als dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Die nunmehr zur Verlesung gelangenden Petitionen beantrage ich dem Unterrichts-Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

Schriftführer **Dehne** (liest):

"Petition Nr. 247, des Lehrkörpers der zweiclassigen Volksschule in Blanca, um Versetzung der Schule in die II. Gehaltsklasse. (Ueberreicht durch Abg. Kochliker.)"

"Petition Nr. 253, des Landes-Bürgerschullehrers Michael Dominicus in Radkersburg, um Anrechnung einer Volksschuldienstzeit bei der seinerzeitigen Uebernahme in den bleibenden Ruhestand. (Ueberreicht durch Abg. Reitter.)"

"Petition Nr. 254, der Gemeindevertretung und des Ortschulrathes Sinabelkirchen, um Einreichung der Volksschule Sinabelkirchen von der III. in die II. Ortsklasse. (Ueberreicht durch Abg. Berger.)"

"Petition Nr. 255, des Franz Blümel, städtischen Oberlehrers in Pension in Graz, um Zuerkennung des achten Achtels per jährlicher 487 Kronen 50 Heller zu seiner bisherigen Pension vom 1. Jänner 1900 angefangen im Gnadenwege. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Portugall.)"

"Petition Nr. 258, des Ortschulrathes und der Gemeindevertretung in Lödersdorf, um Einreichung der Volksschule in Lödersdorf in die II. Gehaltsklasse. (Ueberreicht durch Abg. Wagner.)"

Landeshauptmann: Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungs-Antrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheinen diese Petitionen als dem Unterrichts-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Die nunmehr zur Verlesung gelangenden Petitionen beantrage ich dem Petitions-Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

Schriftführer Dr. **Buchmüller** (liest):

"Petition Nr. 248, der Anna Ortwein geb. Gräfin Galler in Graz, um eine Unterstützung. (Ueberreicht durch Abg. Freiherrn v. Moscon.)"

"Petition Nr. 249, der Theresie Gräfin Galler in Graz, um eine Unterstützung. (Ueberreicht durch Abg. Freiherrn v. Moscon.)"

"Petition Nr. 250, der Josefine Sima in Graz, um eine Gnadengabe. (Ueberreicht durch Abg. Freiherrn v. Hackelberg.)"

Landeshauptmann: Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungs-Antrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheinen diese Petitionen als dem Petitions-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Dem Landeskultur-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen die (liest):

"Petition Nr. 245, des Bezirks-Ausschusses Umgebung Graz, um Einleitung von Schritten in der Salzfrage. (Ueberreicht durch Abg. Freiherrn v. Rokitanzky.)"

(Zustimmung.)

Die (liest):

"Petition Nr. 244, des Bezirks-Ausschusses Umgebung Graz, um Subventionirung des projectirten „Sulmthal“-Bahnbauaus Landesmitteln. (Ueberreicht durch Abg. Freiherrn v. Rokitanzky.)"

beantrage ich dem Eisenbahn-Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

(Zustimmung.)

Aufgelegt wurde heute:

Das stenographische Protokoll über die 7. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 3. April 1900;

das Verzeichnis Nr. 4 mit Bericht und Antrag des Finanz-Ausschusses über die ihm zugewiesene Petition Nr. 4.

Es wurde mir eine an den Landes-Ausschuß gerichtete Interpellation überreicht, die ich den Herrn Schriftführer Dehne bitte, zur Verlesung zu bringen.

Schriftführer **Dehne** (liest):

„Interpellation

des Abgeordneten **Hagenhofer** und Genossen an den Landes-Ausschuß.

Als die Abgeordneten **Karlon** und Genossen zu Beginn der laufenden Landtagsperiode einen Gesetz-Entwurf betreffs der Aenderung der Landesordnung und der Landtags-Wahlordnung einbrachten, wurde insbesondere von den Vertretern des Landes-Ausschusses gegen das Eingehen in die Berathung desselben Stellung genommen und dies hauptsächlich damit begründet, daß das nöthige statistische Materiale zur Beurtheilung der betreffenden Vorlage fehle.

Nun hat der Landes-Ausschuß in der laufenden Session unter Beilage Nr. 48 zu den stenographischen Protokollen selbst die Aenderung der Landesordnung und Landtags-Wahlordnung bezweckende Gesetz-Entwürfe in Vorlage gebracht, ohne dieselben mit einem halbwegs entsprechenden statistischen Materiale zu belegen.

Bei dem Umstande, als der Landes-Ausschuß selbst sich auf den Standpunkt gestellt hat, daß zur Beurtheilung einer gerechten Mandatsvertheilung auf die verschiedenen Wählergruppen einerseits und die Eintheilung der einzelnen Orte in dieselben andererseits, eine entsprechende statistische Grundlage vorhanden sein müsse, halten es die Befertigten für selbstverständlich, daß sich der Landes-Ausschuß diesbezüglich ein entsprechendes Materiale verschafft hat.

Da aber alle Bevölkerungskreise des Landes überhaupt und die Vertreter derselben insbesondere ein Recht darauf haben, genau controliren zu können, von welchen Grundsätzen sich der Landes-Ausschuß bei Ausarbeitung seines Entwurfes in Bezug auf die Vertheilung der Mandate für die einzelnen Wählergruppen und die Einreihung der einzelnen Orte in dieselben leiten ließ, halten es die Befertigten für ihre Pflicht, an den Landes-Ausschuß die Anfrage zu stellen:

I. Hat sich der Landes-Ausschuß ein statistisches Materiale über die Zahl der Wahlberechtigten und der Einwohner sowie die Höhe der Steuerleistung der bestehenden Wählergruppen und über die Höhe der Steuer-gattungen in den einzelnen Orten verschafft? und

II. wenn ja, ist er bereit, dasselbe sofort dem hohen Landtage zu unterbreiten?

Graz, am 9. April 1900.

Karlon,

F. Hagenhofer,

Franz Wagner,

Ferd. Berger,

Haring,

Kurz,

Joh. Krenn,

Kern,

Herk.“

Landeshauptmann: Ich werde diese Interpellation an den Landes-Ausschuß leiten.

Es hat sich zum Worte gemeldet Herr Landes-Ausschußbeisitzer **Dr. Schmiderer**.

Landes-Ausschußbeisitzer **Dr. Schmiderer:** Ich werde diese Interpellation alsogleich beantworten. Der Landes-Ausschuß hat das Material, welches von den Herren verlangt wird, gesammelt und geordnet, und hat sich nur die Drucklegung dieses Materials in der Weise etwas verzögert, weil dasselbe erst behufs Drucklegung vom statistischen Landesamte geordnet werden soll. Wenn die Herren nach Ostern wiederkommen und in die Berathung dieses Gesetz-Entwurfes eingehen werden, so werden Sie das Material, welches Sie verlangt haben, druckfertig vorfinden. (Rufe: „Bravo!“) Ich bitte dies zur Kenntnis zu nehmen. (Rufe: „Sehr gut!“)

Landeshauptmann: Wünscht jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall.

Weiters wurde mir von Seite des Herrn Abgeordneten **Hagenhofer** und Genossen ein Antrag überreicht, betreffend ein Gesetz, womit ein Jagdgesetz für Steiermark erlassen wird. Diesem Entwurfe ist hauptsächlich zur Grundlage gelegt der von denselben Herren Abgeordneten in der II. Session dieser Landtagsperiode eingebrachte Gesetz-Entwurf, wie er in der Beilage Nr. 28 der Session 1897/1898 enthalten ist. Der Antrag ist gehörig gezeichnet und wird sohin der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt werden. Ich glaube aber, daß die Herren Antragsteller selbst nicht verlangen, daß derselbe heute vollständig zur Verlesung gelangt, vom hohen Hause wird es auch nicht begehrt werden. (Zustimmung.)

Ich werde die Drucklegung veranlassen und werde in einer der nächsten Sitzungen dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort ertheilen.

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die **Begründung des Antrages des Abgeordneten Prälaten Karlon und Genossen, betreffend Aenderung der Landesordnung und der Landtags-Wahlordnung für das Herzogthum Steiermark.**

(Beilage Nr. 46.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. Prälat **Karlton** (L.-G. Leibnitz): Hohes Haus! Ich habe die Ehre gehabt, in Verbindung mit meinen Gefinnungsgenossen dem hohen Hause einen Antrag vorzulegen, nach welchem einige Paragraphen der Landesordnung und die gesammte Landtags-Wahlordnung einer Reform zu unterziehen wäre. Der Antrag ist gezeichnet vom 29. März d. J. Ich erlaube mir aber die Bemerkung, daß er schon zu Beginn des Landtages vorbereitet und seine Einbringung deshalb verzögert wurde, weil ich mittlerweile erkrankt bin. Ich werde diesem Antrage, soweit meine Kräfte es gestatten, einige erläuternde und empfehlende Worte hinzufügen und werde meine Auseinandersetzungen mit der Bitte schließen, das hohe Haus wolle denselben dem zu wählenden Verfassungskomitee zur Vorberathung zuweisen.

Das hohe Haus wird gesehen haben, daß der vorliegende Antrag zu einem großen Theile wesentlich derselbe ist, wie wir ihn bereits am 28. December 1896 dem hohen Hause vorgelegt haben.

Er enthält aber doch mehrere wesentliche, neue Gedanken, daß wir geglaubt haben das Recht zu besitzen, ihn als einen neuen Antrag dem hohen Hause vorzulegen.

Diese wesentlichen Punkte beziehen sich darauf, daß wir verlangen, es sei der Wahlkörper des Großgrundbesitzes einer Reorganisation zu unterziehen, es sei eine fünfte Curie den bestehenden vier Curien beizufügen und die gegenwärtige Zahl der Abgeordneten sei auf 76 zu vermehren.

Das hohe Haus wird darüber wohl gar keinen Zweifel haben, daß es nothwendig ist, sowohl die Landtags-Wahlordnung, als auch die Landesordnung einer Reform zu unterziehen.

Alle Wahlgesetze müssen aufgebaut sein auf Grundlage der bestehenden, thatsächlichen Verhältnisse, und in dem Grade, als sich diese Verhältnisse ändern, ist es eine Naturnothwendigkeit, daß sich auch die Bestimmungen der Wahlordnung ändern, damit sie mit den bestehenden thatsächlichen Verhältnissen in keinen Widerspruch gelangen.

Nun besteht das gegenwärtige Landtags-Wahlgesetz seit dem Patente vom 26. Februar 1861, also 40 Jahre lang, und es ist ja eine offenkundige Thatsache, daß sich im Verlaufe dieser 40 Jahre die socialen Verhältnisse, die finanziellen Verhältnisse, die Verhältnisse der Steuerleistung, die politischen Verhältnisse so geändert haben, daß es ganz und gar unmöglich ist, die Bestimmungen der gegenwärtigen Landtags-Wahl-

ordnung anzuwenden auf das, was wir gegenwärtig thatsächlich vor uns haben.

Aus dieser Naturnothwendigkeit geht hervor, daß fast in allen Landtagen der Monarchie Anträge auf Aenderung der Wahlreform aufgetaucht sind. Also nicht nur hier im steiermärkischen Landtage sondern rundherum stehen solche Anträge auf Abänderung der Landtags-Wahlordnung auf der Tagesordnung.

In unserem Hause wurden schon, ich weiß nicht wie oft, derlei Anträge eingebracht und es sei mir gestattet, darauf aufmerksam zu machen, daß ich selbst bereits unter dem 24. September 1884 einen ganz bestimmt motivirten, ziemlich eingehenden Antrag auf Abänderung der Landtags-Wahlordnung eingebracht habe, und es sei diesbezüglich dem Landes-Ausschusse der Auftrag zu ertheilen, diese Reformvorlage vorzubereiten, darüber zu berichten und Antrag zu stellen. Es ist aber nichts daraus geworden und auch aus allen anderen solchen Anträgen ist nichts geworden; nur Eines haben alle diese Anträge endlich zur Folge gehabt: diesem ununterbrochenen Drängen konnte der Landes-Ausschuß schließlich nicht mehr Widerstand leisten, und so hat er heuer selbst den Antrag eingebracht, sowohl einen Theil der Landesordnung, als auch die Landtags-Wahlordnung einer Reform zu unterziehen.

Es möge mir gestattet sein, bevor ich auf die dem Antrage eingefügten neuen Gedanken übergehe, ein paar Worte darüber zu sagen, was wir schon im Jahre 1896 dem hohen Hause vorgelegt haben.

Dabei muß ich in erster Linie hervorheben, daß wir, ich und meine Gefinnungsgenossen, schon damals die Einführung der directen und geheimen Wahl in allen Landtagswahlkörpern beantragt haben. Wir waren also die Ersten, welche die Einführung der directen und geheimen Wahl, speciell auch in den Landgemeinden gefordert haben. Ich war damals noch Mitglied des Landes-Ausschusses, und als in demselben im Sommer 1896 die hierauf bezüglichen Vorberathungen gepflogen wurden, habe ich in der betreffenden Landes-Ausschuß-Sitzung die Mittheilung gemacht, daß von Seite meiner Partei bereits ein fertiger Antrag vorliege, um die directe und geheime Wahl in den Landgemeinden einzuführen.

Diesbezüglich sind ganz sonderbare Aeußerungen zu Tage gebracht worden, sowohl in den Tagesblättern als auch hier im Hause, aus denen fast immer der Anschein hervorging, als ob die Einführung der directen und geheimen Wahl in den Landgemeinden etwas sein würde, was wir perhorrescieren müßten, was wir fürchten (Aufe: „O ja!“) und was uns schaden würde. Das ist eine große Täuschung. (Abg. Wagner: „Wir fürchten

das nicht!“) Dafür stehe ich Ihnen, dafür habe ich eine 30jährige Erfahrung, die ich nachweisen könnte aus unzähligen Acten: die Wahl der Landtags-Abgeordneten war mit der Wahl der Wahlmänner stets vollzogen. Sowie die Wahlmännerwahl ausgefallen war, so fiel auch die Wahl in den Landtag aus. Die Wahlmänner sind nicht umgefallen, sie waren keinen Beeinflussungen zugänglich; sie standen auf ihrer Ueberzeugung, und so wie diese Wahlen werden auch die directen Wahlen in Zukunft sein. Sie müssen also, wenn Sie für Ihren politischen Parteistandpunkt einen Vortheil haben wollten, zuerst die Ueberzeugung der bäuerlichen Bevölkerung ändern, dann könnten Sie ein anderes Resultat erzielen. Wir fürchten die Einführung der directen und geheimen Wahl gar nicht, und deshalb haben wir sie zuerst beantragt. (Abg. Walz: „In Verbindung mit einer Wahlgeometrie, die wir nicht annehmen können!“) Das möchte ich constatirt haben.

Ein zweiter Gedanke, der schon im Antrage im Jahre 1896 niedergelegt war, hat darin bestanden, daß wir alle Märkte und Städte in die Curie der Märkte und Städte einbezogen. Wir haben keine effektischen Ausnahmen gemacht, sondern haben Alles, was den Märkten und Städten angehört, in diese Curie aufgenommen.

Wir gehen von der Ueberzeugung aus, und die wird nicht zu widerlegen sein, daß sich in den Städten und Märkten die gewerblichen Interessen niedergelassen haben, und daß es daher Aufgabe der Städte und Märkte ist, diese gewerblichen, nicht aber die agrarischen Interessen zu vertreten. Diese Letzteren fallen dem Großgrundbesitzer und den Landgemeinden anheim. Die Bewohner der Städte und Märkte als Gewerbetreibende haben offenbar nicht die Verpflichtung und Aufgabe, landwirtschaftliche Interessen zu unterstützen, ihre Aufgabe ist es vielmehr, für die gewerblichen Angelegenheiten zu sorgen. Unser Gedanke war, was den Märkten und Städten angehört, auch in der Curie der Märkte und Städte vereinigt zu sehen, und zwar so, daß es hierin keine Ausnahme gibt.

Dabei muß ich aber constatiren, daß ich, als ich daran gieng, sämtliche Märkte und Städte in diese Curie einzureihen, die Wahrnehmung machen mußte, daß diesbezüglich eine amtliche Statistik gar nicht vorhanden ist. Ich war dabei angewiesen auf zwei Quellen. Die eine ist das Ortschaften-Verzeichniß, welches der Landes-Ausschuß herausgegeben hat, und welches alles Lob verdient. Die zweite Quelle war die Generalstabskarte.

Sollte daher diesbezüglich ein Mangel sich ergeben und im Antrage etwas nicht ganz correct sein, so wäre

diese Incorrectheit darauf zurückzuführen, daß, wie ich bereits bemerkte, eine amtliche Statistik in diesem Punkte gar nicht vorhanden ist.

Dabei kann nicht übersehen werden, daß sich in Steiermark seit dem Jahre 1861, wo die gegenwärtige Landtagswahl-Ordnung gegeben wurde, namentlich auf dem Gebiete der Industrie eine ungeheure Umwälzung vollzogen hat. Es sind ganze Ortschaften neu entstanden. Wenn Sie das Ortschaften-Verzeichniß vom Jahre 1861 mit der gegenwärtigen Zeit vergleichen, so finden Sie den Beweis dafür. Nun wird aber doch Niemand behaupten wollen, daß Ortschaften, die ihren Bestand nur der Kraft der Industrie verdanken, bei den Wahlen mit den Landgemeinden zu vereinigen sind. Orte, deren Hauptsteuerleistung nur in der Erwerbsteuer, nicht aber in der Grundsteuer besteht, können unmöglich die Eignung besitzen, mit den Landgemeinden die agrarischen Interessen zu vertreten. Deshalb haben wir nicht nur alle Märkte und Städte in eine Curie vereinigt, sondern haben auch sämtliche großen Industrieorte der gleichen Curie einverleibt. Ich halte diesen Standpunkt für unanfechtbar. Wir haben aber, geehrteste Herren, nicht nur dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß in den Landgemeinden die directe und geheime Wahl stattzufinden habe, wir sind vielmehr von der Ueberzeugung durchdrungen, daß diese Wahl in sämtlichen Wahlkörpern platzzugreifen habe.

Wir wollen nichts davon wissen, daß die Industrie gewissermaßen zweimal im Landtage vertreten ist, einmal dadurch, daß sie durch die Handels- und Gewerbekammern wählt, und ein zweitesmal, daß die Industriellen selber wieder wählen. Das steht im Widerspruche mit der stricten Bestimmung, daß Jeder sein Wahlrecht nur einmal auszuüben hat. Wir haben daher das Wahlrecht der Industriellen so geregelt, daß die Curie der Industrie in zwei Gruppen zerfällt. In die Gruppe der Großindustrie, die für sich wählt, und in die der kleinen Industrie, die durch die Märkte und Städte zu wählen hat.

Das hat seine Analogie schon in dem Bestande der Wählergruppe für den Grundbesitz, der ebenfalls in den großen und kleinen Grundbesitz getheilt erscheint.

Endlich möchte ich noch auf einen Vorzug der von uns beantragten Wahlreform aufmerksam machen, und der besteht nach meiner Ueberzeugung darin, daß wir die Landtagswahl-Ordnung vollkommen losgelöst haben von der Gemeindevahl-Ordnung.

Geehrteste Herren! Der größte Fehler unserer gegenwärtigen Landtagswahl-Ordnung besteht darin, daß man die Landtagswahl-Ordnung mit der Gemeindevahl-Ordnung verquickt hat. Wer aufrichtig ist, wird

zugestehen, daß aus dieser unglückseligen Verquickung eine Menge von Beanstandungen, Reclamationen und Beschwerden hervorgegangen sind, die bei jeder Landtagswahl sich neu wiederholen.

Diese Verknüpfung war ein ganz falscher Gedanke, weil es etwas ganz Anderes ist, eine Gemeinde zu vertreten und wieder etwas Anderes, ein Land zu vertreten.

Das zu beweisen halte ich nicht für nothwendig, das liegt auf der flachen Hand, das ist klarer wie die Sonne. Deshalb kann die Landtagswahl-Ordnung das Recht, das Land zu vertreten, nicht abhängig machen von der Bestimmung, ob Jemand das Recht habe, in eine Gemeinde hineinzuwählen. Diesen Gedanken haben wir eliminirt; wir haben an dessen Stelle klare, einfache und bestimmte Paragraphen gesetzt, und ich kann Ihnen die Annahme derselben nur wärmstens empfehlen.

So viel über die im Jahre 1896 dem hohen Hause bereits unterbreiteten Anträge.

Was nun die neuen im gegenwärtigen Antrage niedergelegten Gedanken anbelangt, will ich mich beschränken auf folgende Worte:

Wir, ich und meine Gesinnungsgenossen, stehen nicht auf dem Boden des allgemeinen, gleichen und directen Wahlrechtes. Warum nicht? Deshalb nicht, geehrteste Herren, weil wir die menschliche Gesellschaft nicht als eine Summe von Atomen und Individuen begreifen, sondern weil wir in der menschlichen Gesellschaft etwas organisatorisch Entwickeltes vor uns sehen und weil wir an dieser organischen Entwicklung nicht rütteln, dieselbe nicht stören und schädigen wollen.

Was wir vielmehr anstreben, besteht darin, daß wir diese in der menschlichen Gesellschaft kraft ihrer Natur vorhandene organische Zusammensetzung weiter entwickeln, fortbilden, ausbilden und durchbilden wollen.

In diesem Sinne haben wir Ihnen den Antrag vorgelegt, daß im Landtage vertreten sein soll Religion und Wissenschaft, und haben wir nichts dagegen einzuwenden, wenn Sie neben dem Rector der hiesigen Universität auch den Rector der hiesigen technischen Hochschule einbeziehen. (Abg. Mosdorfer: „Der gehört auch hinein!“) Ich bin vollkommen einverstanden damit!

Im Landtage soll weiters vertreten sein der große und der kleine Grundbesitz und die Groß- und die Klein-Industrie, und zwischen diesen beiden Curien soll ein Mittelglied eingeschoben werden, welches die Aufgabe hat, zwischen denselben zu vermitteln.

Damit komme ich zum ersten neuen wichtigen Gedanken, der in unserem gegenwärtigen Antrage niedergelegt ist, zur Einführung der fünften Curie.

Wie ist diese Curie nach unserem Antrage zusammengesetzt? Sie besteht aus zwei Theilen: erstens aus den Vertretern der Arbeiter und zweitens aus den Vertretern jener Steuerzahler, die eine Steuer unter 3 fl. = 6 Kronen bezahlen, in diesem Falle die Vertreter der mindesten Steuerzahler.

Wir wollen die Arbeiter hier vertreten sehen, und zwar deshalb, weil das Vorhandensein und die Bedeutung dieses großen Standes in der Gegenwart absolut nicht mehr geleugnet und auch nicht mehr unterschätzt werden kann.

Die Verhältnisse der Arbeiter haben sich namentlich seit dem Jahre 1848 ganz wesentlich geändert. Die Herren wissen alle, daß bis zum Jahre 1848 erstens die Fabriksbetriebe viel geringer waren, zweitens daß auch der gewerbliche Arbeiter damals größtentheils bei seinem Arbeitgeber wohnte und vom Arbeitgeber verpflegt wurde, ja er bildete damals gewissermaßen ein Glied des Hausstandes und ein Mitglied des häuslichen Herdes.

Das hat sich nun aufgehört. Der Arbeiter wohnt nicht mehr bei seinem Arbeitgeber, er wird nicht mehr von ihm verpflegt, sondern er hat weitaus in den meisten Fällen seine eigene Wohnung, seine eigene Verpflegung und häufig seine eigene Familie. Damit hat sich selbstverständlich ein ungeheurer Umschwung in der gewerblichen, arbeitenden Bevölkerung vollzogen, und damit hat sich dieselbe zu einem eigenen Stande herausentwickelt.

Damit muß gerechnet werden, und dem muß dadurch Rechnung getragen werden, daß man diesen Theil der menschlichen Gesellschaft herbeizieht, um mitzuarbeiten, wenn für diese menschliche Gesellschaft Gesetze und Verordnungen gegeben werden.

Ich will aber den Arbeiter hier haben. Ich will daher keine Verfügung in die Landtags-Wahlordnung hineinsetzen, welche den Arbeiter anscheinend einladet, in den Landtagsaal einzutreten, hinterher ihm aber die Thüren desselben wieder verschließt. Welche Bedingungen stellt also unser Antrag, damit der Arbeiter in den Landtag kommen kann? Erstens er muß sich den Lebensunterhalt nur auf Grund eines Arbeitsbuches verschaffen. Das Arbeitsbuch wird das wichtigste Document dafür sein, um die Frage zu lösen, ob jemand das Recht hat, in der fünften Curie zu wählen. Wenn er neben diesem Arbeitsbuche eine andere Erwerbsquelle besitzt und zum Beispiel Grund und Boden besitzt und aus diesem Besitze sich einen Theil seines Lebensunterhaltes, und vielleicht den wichtigsten, verschafft, hat er keinen Anspruch mehr, in diese Curie aufgenommen zu werden. Die erste Bedingung ist daher das Arbeitsbuch; das ist ein klares Document, mit dem leicht zu rechnen ist, welches leicht controlirt werden kann.

Die zweite Bedingung besteht darin, daß, wer in dieser Curie wahlberechtigt sein soll, wenigstens drei Jahre hindurch in Steiermark wohnhaft sein muß. Wohnhaft nicht sesshaft! Geehrte Herren! Das ist ein großer Unterschied. Wenn Sie von jemandem verlangen, daß er irgendwo sesshaft ist, so muß er einen Besitz haben, auf dem er sesshaft sein kann. Wenn Sie vom Arbeiter, damit er das Wahlrecht ausüben kann, verlangen, daß er sesshaft sein soll, so schenken Sie ihm mit der rechten Hand etwas, was Sie ihm mit der linken Hand wieder wegnehmen. Das ist der Standpunkt der Reichsraths-Wahlreform, den ich nicht billigen kann und den ich als ganz verfehlt und verwerflich betrachte und den auch in die Landtags-Wahlordnung einzuführen ich keineswegs geneigt sein würde. Wir beschränken uns darauf zu sagen, daß der Betreffende im Lande Steiermark durch drei Jahre wohnhaft sein muß und während dieser Zeit weder durch mehr als sechs Wochen arbeitslos gewesen, noch der öffentlichen Armenversorgung zur Last gefallen sein darf.

Der zweite Theil dieser Curie besteht aus den kleinsten Steuerträgern, und dabei sei mir gestattet, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß wir in unserem Antrage den Censur auch für die Wahlberechtigung der Märkte und Städte und Landgemeinden auf 3 fl. = 6 K heruntersetzt haben. Ich denke, das sei ein Vorzug, und wenn man namentlich sagt, man wolle das Wahlrecht ausdehnen auf die breiteren Schichten der Bevölkerung, so darf man das Wahlrecht nicht an einen so hohen Censur binden, daß durch diesen Censur wieder Tausende aus dem Wahlrechte hinausgeworfen werden. Nach dem, was ich beantrage, gibt es keinen Steuerträger mehr, der nicht ein Wahlrecht besitzt. Hervorgehoben muß auch noch werden, daß wir für die Märkte und Städte einen Censur von 3 fl. = 6 K festsetzen, und zwar sammt den Landes-Umlagen. Wenn daher jemand 2 fl. 70 kr. als landesfürstliche Steuern zahlt, so fällt er schon als Wahlberechtigter in die Curie der Märkte- und Städtegruppe hinein. Darin erblicke ich eine wirkliche Ausdehnung des Wahlrechtes und kann dem hohen Hause nur empfehlen, auf diesen Gedanken einzugehen.

Wir haben eine fünfte Curie gebildet und haben für dieselbe Wahlbezirke, Wahlkörper und Wahlorte und auch Hauptwahlorte festgesetzt. Das mußte selbstverständlich geschehen.

Was die Wahlbezirke anbelangt, so haben wir festgehalten an der natürlichen Eintheilung des Landes, welches in das Ober-, Mittel- und Unterland zerfällt. Demgemäß würde das Oberland einen Wahlbezirk und das Mittel- und Unterland auch je einen Wahlbezirk darstellen, und die in diesen Landestheilen befindlichen

Wähler der fünften Curie würden je einen Wahlkörper für diesen Wahlbezirk zu bilden haben.

Wir haben auch die Wahlorte festgesetzt, weil wir der Meinung waren, daß man sich um diese Ecke nicht nur so herumdrehen kann, weil wir der Meinung waren, daß die Festsetzung der Wahlorte nicht im Verwaltungswege geschehen kann. Keine politische Behörde, auch nicht die Statthalterei von Steiermark soll das Recht haben, die Wahlorte zu bestimmen. Die Wahlorte bestimmt das Gesetz. Diesbezüglich haben wir uns erlaubt, Ihnen vorzuschlagen, daß jeder Sitz eines Gerichtsbezirkes zugleich als Wahlort für diese Curie zu betrachten sei, und ich füge bei, daß, wenn Sie einen anderen Vorgang finden, der bei der Sicherstellung der Correctheit der Wahlen geeigneter ist, die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, wir vom ganzen Herzen dabei sind, Ihren Vorschlägen beizustimmen. Dabei werden Sie zugeben müssen, daß dafür gesorgt sein muß, daß die Correctheit der Wahlen constatirbar ist. Die Correctheit darf nicht preisgegeben werden, sie muß aufrechterhalten werden. Unter dieser Aufrechterhaltung sind wir gerne bereit, jeder Erleichterung der Ausübung des Wahlrechtes zuzustimmen. Wir haben die Sitze der Gerichtsbezirke nur deshalb zu Wahlorten gemacht, weil sich dieser Vorgang gewissermaßen von selbst empfiehlt. Als Hauptwahlort für Obersteiermark haben wir Judenburg, für Mittelsteiermark Graz und für Untersteiermark Gills festgesetzt. Ich wiederhole, es ist meine volle Ueberzeugung, daß die Festsetzung der Wahlorte nur auf gesetzlichem Wege und nicht auf dem Wege der Verordnungen durch die Regierung stattfinden muß.

Was die Zahl der Vertreter dieser fünften Curie anbelangt, so habe ich mir erlaubt, Ihnen vorzuschlagen, daß für den Wahlkörper in Obersteiermark zwei Vertreter zu wählen wären, für Mittelsteiermark ebenfalls zwei Vertreter und für Untersteiermark ein Vertreter. Wir haben diese Ziffer deshalb aufgestellt, weil wir geglaubt haben, daß in Ober- und Mittelsteiermark die gewerbliche arbeitende Bevölkerung stärker vertreten ist und es deshalb angezeigt ist, diesen Wahlbezirken mehr als einen Abgeordneten zuzuerkennen. Das ist der erste neue Gedanke, der in dem Antrage niedergelegt ist.

Der zweite Gedanke tritt ein für die Reorganisation des Wahlkörpers des großen Grundbesitzes. Das Wahlrecht im Großgrundbesitz ist nicht bloß in Steiermark, sondern fast in allen Ländern an die Landtafel geknüpft, und das ist ein Anachronismus! Wie kann man sich heutzutage auf die Landtafel als auf ein Buch berufen, das politische Vorrechte gibt. Das ist ja undenkbar! Man wird doch zugeben, daß

die Tage, in denen die Landtafel ein Politicum bezeichnete, längst verschwunden sind. Wohin sind die Dominien gekommen? Was ist mit diesen Dominien geschehen? Wo sind die Grundholden hingekommen? Was ist aus den Verhältnissen geworden, die vor dem 1848er Jahre maßgebend gewesen sind? Damals hat die Landtafel eine Bedeutung gehabt, denn damals wurde die ganze I. Instanz durch das betreffende Dominium ausgeübt. Damals war der Großgrundbesitz politisch verpflichtet, und damals war es natürlich, wenn mit den politischen Verpflichtungen auch politische Rechte verbunden waren. Aber diese politischen Verpflichtungen sind alle verschwunden und nicht mehr da, und wenn sie da sind, so liegen sie höchstens in den Cassen des Großgrundbesitzes als Grundentlastungs-Obligationen, und mit diesem Vortheil der Grundentlastungs-Obligation sollen auch die Vortheile eines veralteten Privilegiums verbunden sein! (Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Kofschinegg: „Das war 1861 auch schon der Fall!“) — Nach meiner Meinung ist die Landtafel genau ein solches Grundbuch wie ein jedes andere, es wird auf demselben Papier, mit derselben Tinte geschrieben, es gibt zwischen dem grundbüchlichen und landtäfelichen Grundbesitz keinen Unterschied; der Unterschied für den Großgrundbesitz besteht nur noch im Ausmaße der Flächen und im Census, der festgesetzt werden will. Das sind die beiden einzigen Anhaltspunkte für die Curie des Großgrundbesitzes. Weil man für so und soviel Grundbesitz soviel Steuer zahlen muß, hat man in die Gruppe hineinzugehört. Ob Landtafel oder nicht, das ist nach meiner Auffassung vollkommen gegenstandslos. (Abg. Posch: „Das ist richtig!“) — Wie will man rechtfertigen, daß in diesem Hause zwölf Abgeordnete sitzen, gewählt von einer Wählergruppe, die kaum 200 Wähler aufweist, und innerhalb welcher noch 70 bis 80 Wähler seit 40 Jahren so unterdrückt werden, als ob sie einfach nicht existiren würden, obwohl die Steuerleistung der Minorität fast ebenso hoch ist als die der Majorität. (Abg. Posch: „Das ist in Oberösterreich so, aber umgekehrt!“) Das sind Zustände, die schwer zu ertragen sind, und die mit gerechten, freiheitlichen Bestrebungen unvereinbar erscheinen.

Diese meine Worte gelten nicht bloß für den steiermärkischen Großgrundbesitz, sondern sie gelten für den ganzen Großgrundbesitz in Oesterreich in allen Königreichen und Ländern (Rufe: „Tirol! Oberösterreich!“), und ich halte meine Ueberzeugung für correct!

Wir wünschen nicht die Beseitigung des Großgrundbesitzes, davon sind wir weit entfernt. Die Beseitigung wäre ein großer Mißgriff schon deshalb, weil nicht geleugnet werden kann, welche ungeheuer große

Bedeutung der Großgrundbesitz für die Entwicklung der agrarischen Verhältnisse hat und haben muß. Der Großgrundbesitz kann Versuche anstellen, die der kleine Grundbesitzer nicht machen kann; darin besteht heutzutage die Aufgabe des Großgrundbesitzes, daß er trachten soll, mit dem reich begüterten Besitze die Fortschritte der agrarischen Neuerungen anzubahnen, die der kleine Grundbesitzer nicht sofort anstreben kann. Wir sind weit davon entfernt, den Großgrundbesitz zu beseitigen, aber auf die Basis der gegenwärtigen Rechtsverhältnisse wollen wir ihn stellen.

Diese Rechtsverhältnisse habe ich ohnehin schon angedeutet, indem ich erwähnt habe, daß die alten Einrichtungen der Dominien nicht mehr vorhanden sind und mit denselben alle Vorrechte verloren gegangen sind, die früher damit verbunden waren. Mit diesen geänderten Verhältnissen sind auch die Grundlagen der Landtafel verschwunden; sie hat den früheren Charakter verloren, sie ist ein gewöhnliches Grundbuch geworden, und es geht nicht an, auf diesem gewöhnlichen Grundbuche politische Vorrechte aufzubauen zu wollen.

Im Großgrundbesitz gibt es gegenwärtig nur noch zwei Bruchstücke, die einen speciellen Charakter an sich tragen, den Charakter der Unveräußerlichkeit, und das ist der fideicommissarische und der kirchliche Grundbesitz; das sind gebundene Besitze, an denen kann nichts geändert werden und dem können Sie Rechnung tragen, wenn Sie wollen.

Ich möchte das hohe Haus und namentlich die Vertreter des Großgrundbesitzes einladen, auf diese unsere reorganisirenden Gedanken mit einiger Rücksicht einzugehen, es dürfte sich das sehr empfehlen. Rescipe finem! möchte ich den Herren vom Großgrundbesitze zurufen. Geben Sie acht, damit es Ihnen nicht so geht, wie es mit den sibyllinischen Büchern gegangen ist, deren Preis gestiegen ist, je weniger sie wurden.

Und nun noch ein paar Worte über die Auftheilung der Mandate. Wir haben Ihnen vorgeschlagen, 76 Mandate für den Landtag zu acceptiren. Wenn Sie wollen, können Sie dieselben noch vermehren; nach meiner Meinung wäre die Ziffer von 80 die Grenze, bis wohin man gehen könnte; wenn Sie 80 Abgeordnete hieher schicken, wird jeder im Durchschnitte 15.000 Einwohner vertreten, und das scheint mir ziemlich correct. Wir haben die Ziffer von 80 nicht acceptirt, sondern sind bei 76 stehen geblieben und haben die Mandate so aufgetheilt, daß von den gewählten Abgeordneten auf die einzelnen Curien 42 Agrarier und 31 Industrielle fallen würden. Es scheint mir dies deshalb richtig zu sein, weil Sie kaum leugnen dürften, daß Steiermark ein vorwiegend Ackerbau treibendes Land ist. Wir

haben Gott sei Dank eine blühende Industrie im Lande, aber vorwiegend und maßgebend ist zweifellos der Ackerbau. Es wird daher nicht ungerecht sein, wenn Sie den Ackerbau treibenden Bewohnern von Steiermark eine etwas größere Anzahl von Vertretern zuerkennen, als den Industriellen.

Ich glaube, meine geehrten Herren, der Antrag, den wir Ihnen unterbreitet haben, ist auf den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit aufgebaut, und ich sollte meinen, daß er vielfach geeignet sein müßte, von Ihnen acceptirt zu werden.

Ich schließe diese meine empfehlenden Worte, indem ich die Bitte wiederhole, die ich Eingang ausgeprochen habe, das hohe Haus wolle beschließen, diesen meinen Antrag dem zu wählenden Verfassungs-Ausschusse zuzuwiesen. (Rufe: „Bravo!“ bei den Abgeordneten der conservativen Partei.)

(Die Zuweisung wird beschlossen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die **Wahl eines aus zwölf Mitgliedern bestehenden Verfassungs-Ausschusses.**

Ich bitte die Herren, sich mit Stimmzetteln zu versehen und dieselben sodann abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums.)

Bei der Wahl des Verfassungs-Ausschusses, welcher aus zwölf Mitgliedern besteht, wurden 40 Stimmzettel abgegeben. Gewählt erscheinen mit 40 Stimmen die Herren Abgeordneten: Anton Fürst, Rudolf Freiherr v. Hackelberg, Excellenz Graf Kottulinsky, Dr. Leopold Link, Franz Mosdorfer, Alois Posch, Dr. Moriz Ritter v. Schreiner, Moriz Stallner, Karl Graf Stürgkh, mit 26 Stimmen Herr Abgeordneter Prälat Karlon und mit je 21 Stimmen die Herren Abgeordneten Franz Hagenhofer und Friedrich Freiherr v. Rokitsky.

Weitere Stimmen entfielen auf die Herren Abgeordneten Berger 15, Haring 19, Drnig 2, v. Forcher 2, v. Feyerer 1 und Dr. Dečko 1.

Ich möchte die Herren des Verfassungs-Ausschusses bitten, sich möglichst bald zu constituiren und mir die Constituierung des Ausschusses bekannt zu geben, damit ich dem hohen Hause darüber Mittheilung machen kann.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Anträgen, betreffend die Errichtung eines Centralverbandes ländlicher Genossenschaften in Steiermark. (Beilage Nr. 44.)

Ich ersuche den Herrn Berichtstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichtstatter des Landes-Ausschusses Franz Graf **Attems:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den combinirten Finanz- und Landes-cultur-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 26, betreffend die vom hohen Landtage in den Sitzungen vom 25. April und 17. Mai 1899 erhaltenen Aufträge, über die Petitionen des Anton Munda, Valentin Stolzer, der Fanny Sagorz und des Johann Kryl, und weiters den Antrag auf gnadeweise Pension der Lehrers-Witwe Lina von Stail.**

Berichtstatter ist Herr Abgeordneter Dr. Link, welcher die Berichterstattung auch über die Petition Nr. 246, die sich auf die Angelegenheit des Lehrers Johann Kryl bezieht, in sein Referat einzuflechten wünscht. (Zustimmung.) Ich ersuche nunmehr Herrn Dr. Link, die Verhandlung einzuleiten.

Berichtstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Link** (von der Tribüne): Hohes Haus! Der hohe Landtag hat in seiner Sitzung vom 25. April v. J. in Erledigung der Petition des gewesenen Lehrers Anton Munda um eine Pension, eventuell um eine Unterstützung demselben vorläufig eine Unterstützung von 50 fl. bewilligt und den Landes-Ausschuß beauftragt, Erhebungen über seine frühere Verwendung und die Gründe seiner wiederholten disciplinären Behandlung und schließlichen Entlassung einzuleiten und über das Ergebnis in der nächsten Session zu berichten, eventuell Anträge zu stellen.

Diesen Bericht hat der Landes-Ausschuß nun erstattet, nachdem er die den Gegenstand betreffenden Acten sich vom Landes-Schulrath zuzufertigen ließ, und ist auf Grund dieser Erhebungen zu dem Antrage gekommen, daß er, da Anton Munda infolge wiederholter gerichtlicher und disciplinärer Strafen sowie wegen Trunksucht aus dem Schuldienste entlassen wurde, nicht in der Lage sei, den Antrag auf gnadeweise Pensionirung desselben zu stellen.

Der Finanz-Ausschuß, der sich mit der Frage ebenfalls befaßt hat, ist zu demselben Resultate gelangt und kann auch nicht beantragen, daß eine gnadeweise Pension diesem Lehrer gegeben werde; jedoch hat er sich bestimmt gefunden, im hohen Hause einen Zusatzantrag zu stellen, und zwar dahin gehend, daß dem Lehrer

Anton Munda eine jährliche Unterstützung auf Lebensdauer im Betrage von 180 fl., beziehungsweise 360 K bewilligt werde. Der Finanz-Ausschuß hat sich bei diesem seinen Antrage von folgenden Erwägungen leiten lassen.

Es ist allerdings richtig, daß Munda zahllose disciplinäre Abstrafungen erhalten hat, es ist auch richtig, daß er rechtskräftig vom Schulamte entfernt wurde; allein die Verhältnisse lassen denn doch diese ganzen disciplinären Erkenntnisse und insbesondere sein Verhalten in einem günstigeren Lichte erscheinen. Erstens muß hervorgehoben werden, daß Munda, welcher im Jahre 1861 in das Lehrfach eingetreten ist, bis 1871 sich vollständig lobenswerth verhalten hat, da in den Jahren 1871 bis 1875 mit ihm nur geringe disciplinäre Anstände waren, und da sogar im Jahre 1878 noch seine definitive Anstellung erfolgte, und zwar mit der Begründung, daß er dormalen ein befriedigendes Verhalten an den Tag gelegt hat. Seine Entlassung ist erfolgt auf Grund der Suspendirung vom Amte, welche im Jahre 1881 eingeleitet wurde. Das Disciplinar-Erkenntnis selbst ist im Jahre 1881 erfolgt. Als Gründe der Entlassung sind angegeben Trunksucht und excessives Benehmen, und ist dieses Erkenntnis auch vom Unterrichts-Ministerium bestätigt worden.

Es ist nun zu berücksichtigen, daß dieser Mann kurze Zeit, nachdem er vom Amte suspendirt worden war, wegen Irrsinn in die Beobachtung nach Feldhof abgegeben werden mußte, und zwar geschah dies am 7. October 1881. Das ärztliche Gutachten der Irrenanstalt lautet dahin, daß der Mann von Natur aus höchst reizbar und nervös war, und daß es nicht ausgeschlossen sei, daß der Mann schon erblich belastet war; sicher sei, daß sein starkes Trinken jedenfalls den Zustand verschlimmert und die Katastrophe beschleunigt hat. Er ist am 7. October 1881 in die Irrenanstalt abgegeben und am 21. Jänner 1882 vom Amte entlassen worden. Das ist jedenfalls ein Moment, das mindestens darauf hinweist, daß er zur damaligen Zeit nicht mehr geistig normal war. Wenn man auch sagen muß, daß er durch die Trunksucht vielleicht diese Unzurechnungsfähigkeit selbst herbeigeführt hat, so ist es doch sicher, daß er damals, als er das gethan hat, nicht mehr strafrechtlich zurechnungsfähig war. Er ist am 5. November 1887 wieder aus der Irrenanstalt entlassen worden und ist 1887 neuerdings als Aushilfslehrer angestellt worden. Er mußte aber nach vier Wochen wieder entlassen werden, da er rückfällig geworden war, und mußte er wieder in die Irrenanstalt abgegeben werden. Das ärztliche Gutachten lautete dann dahin, daß er unheilbar ist und an chronischer Verrücktheit und Verfolgungswahn leidet. Er ist 59 Jahre,

seine Frau 65 Jahre alt; sie haben eine kleine Realität mit einem unbedeutenden Werthe und sind daher vollständig verarmt.

Der Finanz-Ausschuß hat nun in der Erwägung, daß Anton Munda von 1861 bis 1881, ohne eine Disciplinarstrafe erhalten zu haben, gedient hat, und daß er zur Zeit der ersten Suspendirung und Entlassung thatsächlich nicht mehr zurechnungsfähig war und kurze Zeit darauf in die Irrenanstalt abgegeben werden mußte, und mit Rücksicht auf den Umstand, daß es sich in diesem Falle um einen außerordentlich unglücklichen Menschen handelt, der unseres Mitleides nicht unwürdig ist, bewogen gefunden, diesem Mann, der bitterste Noth leidet, wenigstens eine theilweise Hilfe zu schaffen und ihm eine Unterstützung von jährlich 180 fl., beziehungsweise 360 Kronen zu bewilligen.

In der gleichen Sitzung des hohen Hauses wurde auch über die Petition des Valentin Stolzer, gewesenen Lehrers in Raßwald, um eine Unterstützung verhandelt, und wurde damals dem Landes-Ausschusse der Auftrag ertheilt, auch über diesen Fall die Erhebungen einzuleiten und eventuell auch diese Angelegenheit definitiv zu ordnen. Vorläufig wurde vom Landtage eine Unterstützung von monatlich 15 fl. für das ganze Jahr bewilligt. In diesem Falle haben die Erhebungen, die vom Landes-Ausschusse beim Landeschulrath eingeleitet worden sind, ein entgegengesetztes Resultat ergeben. Während Valentin Stolzer in seiner Petition nur auf eine einzige Abstrafung hingewiesen, was auch damals das hohe Haus bewogen hat, den Fall nicht so strenge zu beurtheilen, hat sich nachträglich herausgestellt, daß dieser Lehrer wegen Mißhandlung von Schülern zahllose Disciplinarstrafen erhalten hat, daß demselben wiederholt diese Strafen nachgesehen, und daß er in Folge eines Majestätsgefuches wieder angestellt wurde; er ist aber immer wieder rückfällig geworden. Aus diesem Grunde glaubte der Landes-Ausschuß, eine Gnadenpension für denselben nicht beantragen zu können, und der Finanz-Ausschuß hat sich dem vollständig angeschlossen, beantragt aber auch für diesen Mann nicht eine vollständige Abweisung, sondern ist der Ansicht, daß die Petition nochmals dem Landes-Ausschusse zugewiesen werde mit der Ermächtigung, bei wirklicher Nothlage dem Valentin Stolzer eine einmalige Unterstützung zu gewähren.

Der dritte Punkt, über den ich zu referiren habe, betrifft die Petition der Fanny Sgorz, welche ebenfalls dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zur Berichterstattung zugewiesen wurde. Auf Grund des Gutachtens des Landeschulrathes und des Ausspruches, daß diese Lehrerin in außerordentlich verdienstlicher Weise

wirkt und ihre Lehrerfolge außerordentlich große sind, hat der Landes-Ausschuß beantragt, ihr die Dienstzeit, welche sie vom Tage der Lehrbefähigung in Privat-anstalten bis zu ihrer definitiven Anstellung in Steiermark zugebracht hat, als eine einrechenbare zu erklären, welchem Antrage der Finanz-Ausschuß vollinhaltlich beigetreten ist.

In der Landtags-Sitzung vom 17. Mai 1899 wurde weiters die Petition des Johann Kryl, Leiters der Realschulclasse in Luttenberg, um Gewährung einer Unterstützung aus Landesmitteln ebenfalls dem Landes-Ausschusse zur Prüfung und Berichterstattung zugewiesen. Der Landes-Ausschuß hat aus den in seinem Berichte niedergelegten Gründen eine solche Unterstützung von 100 fl. beantragt, und der Finanz-Ausschuß hat sich diesem Antrage vollinhaltlich angeschlossen.

Endlich beantragt der Landes-Ausschuß in Folge einer Note, die der Landeschulrath unter dem 14. September 1899 an ihn gerichtet hat, über das Gesuch der Schulleiterwitwe Lina v. Stail um den Bezug einer Pension, auch dieser Lehrerswitwe die normalmäßige Pension zu gewähren; ihr Mann war Schullehrer, hat aber nicht die vollständig anrechenbare Dienstzeit von zehn Jahren zugebracht, wohl aber 16 Jahre überhaupt dem Lehrfache gedient, und es ist daher vollkommen gerecht und billig, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß sie sehr bedürftig ist und für zwei Kinder zu sorgen hat, daß ihr die normalmäßige Pension bewilligt wird.

Ich stelle daher Namens des Finanz-Ausschusses folgende Anträge (liest):

„1. In Erledigung der Petition Nr. 513 de 1898/99 wird dem gewesenen Lehrer Anton Munda eine Gnadengabe jährlicher 360 K auf Lebensdauer gewährt.

2. Die Petition Nr. 224 de 1898/99 des Valentin Stolzer, um eine Pension wird abgewiesen und die mit Beschluß vom 25. April 1899 gewährte Gnadengabe per 15 fl. monatlich eingestellt.

Der Landes-Ausschuß wird jedoch ermächtigt, bei wirklicher Nothlage demselben eine einmalige Unterstützung zu gewähren.

3. Der Bürgerschullehrerin Fanny Sgorz wird die Dienstzeit seit Ablegung der Lehrbefähigungs-Prüfung, d. i. seit 7. Mai 1888 bis zu ihrer definitiven Anstellung am 27. Juli 1893 für die Pension eingerechnet.

4. Der Realschule in Luttenberg wird zur besseren Dotierung des Lehrers bis auf Weiteres eine Subvention von 200 K jährlich gewährt.

5. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, dem Landeschulrath seine Zustimmung zu geben, daß der Lehrerswitwe Lina von Stail eine Pension und deren Tochter ein Erziehungsbeitrag gewährt werde, wobei für deren verstorbenen Gatten Feodor von Stail eine volle zehnjährige Dienstzeit angerechnet wird.“

Mit dem Punkt 4 erledigt sich weiters auch die Petition Nr. 246 des Realschullehrers Johann Kryl in Luttenberg.

Landeshauptmann: Die Debatte ist eröffnet. (Nach einer Pause.) Es meldet sich Niemand zum Worte, und wird somit gegen gar keinen der Anträge, die der Herr Berichterstatter vorgetragen hat, eine Einstreuung gemacht, deshalb glaube ich, über die in der Beilage sub 2—5 vorgedruckten und über die Zusatzanträge des Finanz-Ausschusses ad 1—2 unter Einem die Abstimmung einleiten zu können. (Zustimmung.)

(Die Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 37, betreffend das Ansuchen des Bezirkes Murau, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirks-Umlage von 64 Percent für das Jahr 1900.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter Dr. Buchmüller das Wort.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Buchmüller (von der Tribüne): Hohes Haus! Der Bezirk Murau hat schon seit dem Jahre 1894 Umlagen in der Höhe von 60 bis 64 Percent; es wird die Höhe dieser Umlagen gerechtfertigt durch außergewöhnliche Auslagen für Straßen- und Brückenherstellungen in Folge von Hochwässern, und auch heuer sind im Präliminare solche Kosten eingestellt im Betrage von K 15.018.—, für Sanitäts-Auslagen mit K 1700.—, für den Bezirksbeitrag mit K 1600.—, und hat dieser Bezirk für vier Darlehen K 14.850.12 an Zinsen und Annuitäten zu zahlen. Diese Ausgaben rechtfertigen auch heuer eine Umlage von 64 Percent, nachdem das Erfordernis in diesem Bezirke nach dem vorliegenden Präliminare K 38.769.92 beträgt und die Einnahmen K 4102.—, so daß sich ein Abgang von K 34.667.92 ergibt. Die Steuern des Bezirkes betragen K 54.168.65 und die 64percentige Umlage davon macht gerade K 34.667.92 aus. Das Präliminare wurde aufgelegt und in der Plenarversammlung des Bezirkes genehmigt.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten stellt demnach, nachdem alle gesetzlichen Erfordernisse erfüllt sind, und nachdem der Landes-Ausschuß schon im Einvernehmen mit der Statthalterei die Einhebung einer 60procentigen Umlage bewilligt hat, in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Landes-Ausschusses den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Bezirke Murau wird zur Deckung der Bezirks-Erfordernisse für das Jahr 1900 zu der ihm bereits vom Landes-Ausschusse einverständlich mit der k. k. Statthalterei zur Einhebung bewilligten 60procentigen noch die Einhebung einer 4procentigen, zusammen daher einer 64procentigen Bezirks-Umlage auf sämtliche im Bezirke vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Mittwoch, den 18. April 1900, um 11 Uhr Vormittag, und als

Tagesordnung:

1. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 14, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Bruck a. M., um Erlassung eines Gesetzes wegen Befreiung der in den Jahren 1899 bis Ende 1911 in der Ortsgemeinde Bruck a. M. auszuführenden Neu-, Um-, Auf- und Zubauten von der Entrichtung der Gemeinde-Umlagen, sowie Befreiung der in den Jahren 1899 bis Ende 1910 in der Ortsgemeinde Bruck a. M. auszuführenden Neu-, Um-, Auf- und Zubauten von der Entrichtung der Bezirks-Umlagen auf die Dauer von zwölf Jahren (Beilage Nr. 55).

2. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 12, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Mchbach im Gerichtsbezirke Mariazell, um Bewilligung zur Einhebung einer Musiklicenzgebühr im erhöhten Betrage von einem Gulden.

Berichterstatter Abgeordneter **M a y r.**

3. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 23, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Lannach im Gerichtsbezirke Stainz, um Bewilligung zur Einhebung einer Musiklicenzgebühr im erhöhten Betrage von zwei Kronen.

Berichterstatter Abgeordneter **M a y r.**

4. Berichte des Finanz-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 1.

Petition Nr. 112, des pensionirten Lehrers **Johann Buchwein**, um Pensionserhöhung.

Petition Nr. 94, der Schuldirectors-Witwe **Amalie Kapun**, um das Sterbequartal, beziehungsweise eine Gnadengabe.

Petition Nr. 8, des Privat-Pensions-Institutes für Witwen und Waisen der Volksschullehrer in Steiermark, um eine Subvention.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Link.**

Verzeichnis Nr. 2.

Petition Nr. 52, der **Katharina Schilcher**, gewesenen Arbeitslehrerin, um eine Gnadenpension auf Lebensdauer.

Petition Nr. 70, der **Therese Kummel**, Lehrerswitwe in Neu-Mgersdorf bei Graz, um eine Unterstützung.

Petition Nr. 117, der **Maria Leitgeb**, Bezirksschul-Inspectors- und Oberlehrerswitwe, um Erhöhung der Witwenpension.

Petition Nr. 118, der **Angela Sivka**, Lehrerswitwe, um Pensionserhöhung.

Petition Nr. 134, des **Blasius Čebul**, pensionirten Lehrers, um Erhöhung seines Ruhegehaltes.

Petition Nr. 15, der **Maria Pennig**, Oberlehrerswitwe in Ritzegg, um Pensionserhöhung.

Petition Nr. 5, des **Leopold Gschiel**, pensionirten Schulleiters in Graz, um Dienstalterszulagen.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Link.**

Verzeichnis Nr. 3.

Petition Nr. 28, der **Maria Bojaček**, Oberlehrerswitwe in Graz, um Pensionserhöhung und Petition Nr. 31, der **Maria Brečner**, Oberlehrerswitwe in Gilli, um Erhöhung der Pension und Zuerkennung des Conductquartales.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Link.**

5. Berichte des Petitions-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 5.

Petitionen Nr. 2, 13, 17, 27, 29, 34 und 38, betreffend die Gewährung von Unterstützungen und Gnadengaben.

Berichterstatter Abgeordneter **Rudolf Dehne.**

Ich erlaube mir, den Herren angenehme Osterfeiertage zu wünschen und erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 12 Uhr Mittag.)